
UPDATE ZU DEN CORONA-HILFEN

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Bereits Mitte Juni hat der Finanzminister eine Verlängerung der CORONA-Maßnahmen für besonders betroffene Unternehmen angekündigt.

Die exakten Richtlinien für die Maßnahmen ab 1.7.2021 sind zwar noch ausständig, wir möchten Sie aber dennoch vorab darüber informieren.

Bitte beachten Sie auch, dass teilweise bis zum 30.06.2021 noch ein Handlungsbedarf für die Einleitung bzw. Beantragung bisheriger Maßnahmen bestehen könnte.

Verlängerung von COVID-19-Staatshilfen

In einer Pressekonferenz wurde am 15.6.2021 angekündigt, dass einige Hilfsmaßnahmen, die nach aktueller Rechtslage am 30.6.2021 auslaufen würden, für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten verlängert werden.

- **Ausfallsbonus:** Verlängerung um 3 Monate bis 30.9.2021; bei Umsatzausfall von mindestens 50 % (statt bisher 40 %); voraussichtlicher branchenabhängiger Ersatz zwischen 10 und 40 % des Rohertrages, max. jedoch 80.000 EUR pm; Summe aus Ausfallsbonus und Kurzarbeitshilfe (!) nicht höher als Umsatz des Vergleichszeitraums (Vermeidung von Überförderung!);
- **Verlustersatz:** Verlängerung um 6 Monate bis 31.12.2021; bei Umsatzausfall von mindestens 50 % (statt bisher 30 %); 10 Mio. EUR absolute Förderobergrenze zu beachten;
- **Härtefallfonds:** Verlängerung um 3 Monate bis 30.9.2021; bei Umsatzausfall von mindestens 50 %; Betretungsverbot nicht mehr Voraussetzung; 600 bis max. 2.000 EUR pro Unternehmen;
- **Sonstige Maßnahmen:** Ausweitung von Garantien und steuerrechtlichen Maßnahmen bis 31.12.2021; **NPO-Fonds für Vereine** etc. bis 31.12.2021 verlängert; SVS-Überbrückungsfinanzierung für Künstler bis 30.9.2021 verlängert;

Nachdem die neuen Bestimmungen „zielgerichteter“ sein sollen, als die bisherigen, werden die Richtlinien ab 1.7.2021 angepasst. Diese neuen Richtlinien sind noch nicht verfügbar. Wir informieren Sie, sobald wir die genauen Bedingungen kennen.

Wichtige Termine für COVID-19-Hilfen

- **30.6.2021:**

Wie bereits mitgeteilt, endet mit 30. Juni 2021 die Antragsfrist für den sog. „**Lockdown-Umsatzersatz II**“ für „indirekt“ betroffene Unternehmen, zB Zulieferer, für November und Dezember 2020.

Ebenfalls mit Monatsende läuft die Frist für die Beantragung der **1. Tranche** beim „**Fixkostenzuschuss 800.000**“ sowie beim „**Verlustersatz**“ aus. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass erfreulicherweise nun klargestellt wurde, dass die gesamte Förderung alternativ für beide Maßnahmen bis 31.12.2021 beantragt werden kann.

Dies bedeutet, dass eine Antragstellung nur dann **bis 30.6.2021** notwendig ist, **wenn Sie einen Liquiditätsbedarf haben**. Ansonsten ist auch die Antragstellung bis 31.12.2021 möglich; der Unterschied liegt im Zufluss der Förderung. Für die Antragstellung bis 31.12.2021 spricht unter Umständen, dass die Datenqualität für den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt bereits eine bessere ist.

- **15.7.2021:**

Vollständigkeitshalber sei auch daran erinnert, dass bis 15.7.2021 der (erhöhte) „**Ausfallsbonus**“ für **April 2021** beantragt werden muss.

- **31.8.2021:**

Bitte beachten Sie auch, dass die Antragsfrist für den ersten „**Fixkostenzuschuss**“ (**FKZ I** für Zeiträume von 16.3. bis 15.9.2020) mit Ende August dieses Jahres unwiderruflich abläuft.

Dieser Fixkostenzuschuss ist nach der Höhe des Umsatzausfalls gestaffelt und wird nur dann gewährt, wenn der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens EUR 500 beträgt. Durch den Fixkostenzuschuss werden Fixkosten des Unternehmens in folgender Höhe ersetzt:

- 25% bei einem Umsatzausfall von 40 bis 60%
- 50% bei einem Umsatzausfall von über 60 bis 80%
- 75% bei einem Umsatzausfall von über 80 bis 100%

Verglichen wird immer mit dem Umsatz des Vergleichszeitraumes des Vorjahres (somit 2019). Dieser Umsatzausfall muss entweder für das 2. Quartal 2020 vorliegen oder in einem der folgenden Betrachtungszeiträume:

- (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
- (b) Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
- (c) Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
- (d) Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
- (e) Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
- (f) Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

Bitte prüfen Sie mit Ihrer Buchhaltung noch, ob der Umsatzrückgang erstens COVID-bedingt ist und zweitens in obiger Höhe vorliegt. Falls dies der Fall sein sollte, **ist die Antragstellung bis 31.8.2021 erforderlich!**

CORONA KURZARBEIT - Neuerungen für Phase 5 ab 1.7.2021

Die Kurzarbeit Phase 5 soll ab 1.7.2021 in 2 Varianten zur Verfügung stehen:

Variante 1 – Das weitergeführte Modell:

Für Betriebe, die einen nachhaltigen **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** zu verzeichnen haben, gelten im Wesentlichen die bisherigen Bedingungen der **Corona-Kurzarbeit bis Jahresende** weiter:

- **Arbeitszeit:** Mindestarbeitszeit grundsätzlich 30 %, mit Ausnahmen im Einzelfall (Absenkung bis auf 0 %);
- **Lohnausgleich:** Nettoersatzraten für Arbeitnehmer 80/85/90 % des früheren Nettolohns;
- **Abschlag:** Im Ergebnis KEIN Abschlag von der bisherigen Beihilfenhöhe (monatliche Reduktion von 15 % wird bei Endabrechnung nachgezahlt);
- **Umsatzberechnung:** Umsatzeinbruch im **3. Quartal 2020** (vergleichbare Situation) gegenüber 3. Quartal 2019;
- **Laufzeit:** vorläufig bis Jahresende 2021.

Variante 2 – Das Übergangsmodell:

Für **alle übrigen Betriebe**, die von der Corona-Krise nicht so stark betroffen sind (Umsatzeinbruch unter 50 %), wird es ein Übergangsmodell mit **reduzierter Förderhöhe** geben:

- **Arbeitszeit:** Mindestarbeitszeit von 50 % (Ausnahmen im Einzelfall möglich); verpflichtender **Urlaubsverbrauch** von einer Woche je angefangenen zwei Monaten Kurzarbeit;
- **Lohnausgleich:** Nettoersatzraten für Arbeitnehmer bleiben auch hier unverändert;
- **Abschlag:** **15 %** von der bisherigen Beihilfenhöhe (vom Unternehmer selbst zu tragen);
- **Laufzeit:** vorläufig bis Juni 2022 (danach Evaluierung des Modells);

Für Betriebe, die bereits in Phase 4 in Kurzarbeit waren, gibt es einen unveränderten **Zugang** zur Förderung. Für „neue“ Betriebe gilt ab Antragstellung eine Frist von drei Wochen, in der sie von Sozialpartnern und AMS beraten werden.

Einige "technische" Detailfragen müssen zwischen den Sozialpartnern noch ausverhandelt werden, dazu gehört unter anderem auch die geförderte **Weiterbildung** während der Kurzarbeit. Die mit 60 % geförderte Weiterbildung soll es auch weiterhin geben.

Wenn Sie Fragen zu diesen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte kontaktieren Sie uns fristgerecht, falls wir für Sie Anträge einbringen sollen.

Ihr Team von Schachner & Partner